

D 1.1.4 Anordnung über die Vernichtung sensibler Daten**D 1.1.4**

Nach § 1 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO der Bayer. (Erz-)Diözesen) sowie der Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMO der bayer. (Erz-) Diözesen) und § 30 AO 77 sind personenbezogene Daten vor Mißbrauch zu schützen.*

Auf der Basis dieser Bestimmungen erläßt die Diözese Augsburg folgende Anordnung über die Vernichtung sensibler Daten (AVD).

§ 1

(1) Allen in kirchlichen Dienststellen beschäftigten Personen ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Zu der sonstigen Nutzung gehört auch die Vernichtung personenbezogener Daten.

§ 2

(1) Abfallpapier und Altpapier, das bei der laufenden Aussonderung entbehrlicher Aktenstücke und bei größeren stattfindenden Aktenaussonderungen anfällt, ist so zu vernichten, daß personenbezogene Daten vor Mißbrauch geschützt sind.

(2) Die Tätigkeit nach Absatz 1 gehört zu den ordentlichen Dienstaufgaben der mit den Aktengeschäften betrauten kirchlichen Mitarbeiter.

§ 3

(1) Die Vernichtung des auszusondernden Aktengutes, Altpapiers und Abfallpapiers hat durch Zerreißen oder Zerschneiden so zu erfolgen, daß die Daten nicht mehr lesbar sind.

(2) Den Anforderungen nach Absatz 1 ist auch dadurch Genüge zu leisten, wenn das zu vernichtende Papiergut gepreßt und gebündelt an die Papierfirma geliefert wird. Die betreffende Firma hat sich in diesem Falle schriftlich zu verpflichten, jeglichen Mißbrauch auszuschließen.

§ 4

(1) Bei der Vernichtung personenbezogener Daten ist dafür Sorge zu tragen, daß zu vernichtendes Papiergut beim Verladen, Transport oder Bündeln nicht verlorengeht.

(2) Ein zu bestimmender kirchlicher Mitarbeiter ist für den ordnungsgemäßen Transport und das Einstampfen des Aktengutes beim Altpapierhändler verantwortlich.

* Siehe: D 1.1.2 und D 1.1.3

D 1.1.4

§ 5

Die mit der Aussonderung, dem Vernichten und Transport betrauten kirchlichen Mitarbeiter sind bei Übernahme ihrer Aufgaben besonders auf die Beachtung des Datenschutzes, des Steuergeheimnisses und des Dienstgeheimnisses hinzuweisen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Sept. 1985 in Kraft.

Dr. Josef Stimpfle
Bischof von Augsburg

(*ABl. 1985 S. 222 f.*)